

***Veröffentlichungspflicht nach § 20 Abs. 1 EnWG für NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH (Frankfurt am Main, Sparte Strom)**

Das EnWG sieht in § 20 Abs. 1 vor, dass die neuen bzw. vorläufigen Netzentgelte für das Folgejahr bis zum 15. Oktober eines Jahres zu veröffentlichen sind. Dieser Verpflichtung kommen wir hinsichtlich der Netzentgelte für das Jahr 2018 hiermit nach.

Auf Basis derzeitiger Erkenntnisse hat NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH die Erlösobergrenze für das Jahr 2018 ermittelt und darauf aufbauend die vorläufigen Netzentgelte für das Jahr 2018 kalkuliert.

Wir weisen darauf hin, dass uns zum Zeitpunkt der Veröffentlichung insbesondere folgende Informationen noch nicht vorlagen:

- Mitteilung der verbindlich geltenden vorgelagerten Netzentgelte für das Jahr 2018 durch die TenneT TSO GmbH sowie die Avacon AG
- ausstehende Beschlüsse/Festlegungen sowie abschließende Hinweise für die Ermittlung der Erlösobergrenze 2018 durch die Bundesnetzagentur

Aus diesem Grund behalten wir uns bei Änderungen der in die Kalkulation einfließenden Kosten vor, die Preisblätter entsprechend anzupassen und bis spätestens 31.12.2017 neu zu veröffentlichen.

Wir weisen darauf hin, dass eine solche Anpassung unter Umständen auch zu einer Erhöhung der aktuell veröffentlichten vorläufigen Netzentgelte führen kann.

Preisblatt Netznutzung Strom NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH

(Frankfurt am Main)
 Netzentgelte
 gültig ab 01.01.2018

Netznutzung für Kunden mit registrierender Lastgangmessung

	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis ¹⁾	Arbeitspreis	Leistungspreis ¹⁾	Arbeitspreis
Entnahmestelle	EUR/kW	ct/kWh	EUR/kW	ct/kWh
Hochspannung	10,07	1,80	47,20	0,31
Umspannung HS/MS	11,56	2,06	54,05	0,36
Mittelspannung	17,15	2,81	70,18	0,69
Umspannung MS/NS ²⁾	19,49	3,08	75,60	0,84
Niederspannung ²⁾	39,18	4,36	80,29	2,72

1) Der Leistungspreis bezieht sich auf die höchste in einem Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde in Anspruch genommene Leistung.

2) Für den kommunalen Verbrauch in der Niederspannung vermindert sich gemäß KAV der Arbeits- und Leistungspreis um 10 %, sofern mit dem entsprechenden Konzessionsgeber vereinbart.

Netznutzung für Kunden ohne registrierende Lastgangmessung

nach StromNZV § 12 synthetisches Verfahren bei Kunden bis max. 100.000 kWh/a

	Grundpreis	Arbeitspreis
	EUR/a	ct/kWh
Standardlastprofilkunde ^{1) 2)}	10,99	6,67

1) Der Arbeitspreis vermindert sich gemäß StromNEV um 50 % bei unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen wie z. B. Elektrische Speichersysteme, Direktheizsysteme und Wärmepumpen.

2) Für den kommunalen Verbrauch in der Niederspannung vermindert sich gemäß KAV der Grund- und Arbeitspreis um 10 %, sofern mit dem entsprechenden Konzessionsgeber vereinbart.

Messpreise für Kunden mit registrierender Lastgangmessung

	Messung ¹⁾
	EUR/a
hochspannungsseitige Messung	2.535,29
Preisabschlag für kundenseitigen Wandlersatz	auf Anfrage
mittelspannungsseitige Messung	945,14
Preisabschlag für kundenseitigen Wandlersatz	287,56
niederspannungsseitige Messung	578,89
Preisabschlag für kundenseitigen Wandlersatz	24,28

1) Der Preis für die Messung versteht sich mit einer kundenseitig gestellten Kommunikationseinrichtung. Stellt NRM die Telekommunikationseinrichtung, wird ein Zuschlag sowohl bei mittel- als auch bei niederspannungsseitiger Messung in Höhe von 214,54 EUR/a berechnet.

Messpreise für Kunden ohne registrierende Lastgangmessung

	Messung Elektronische Zähler	Messung Übrige Zähler
	EUR/a	EUR/a
jährlich	18,54	12,32
halbjährlich	21,41	15,19
vierteljährlich	27,15	20,93
monatlich	50,11	43,89

Messpreise für Kunden bei Einspeisung (Eigenerzeugungsanlage)

Werden Strombezugs- und Einspeisemenge durch eine gemeinsame Messeinrichtung festgestellt, so wird der Messstellenbetrieb (Messung) für Bezug und Einspeisung bei Anlagen mit registrierender Lastgangmessung nur einmal erhoben. Bei Anlagen ohne registrierender Lastgangmessung wird der Messstellenbetrieb (Messung) je einmal für Bezug und Einspeisung erhoben.

Preisblatt Netznutzung Strom NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH

(Frankfurt am Main)
 Netzentgelte
 gültig ab 01.01.2018

Umlagen gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) § 26

	KWKG ²⁾
	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A (bis 1.000.000 kWh)	z. Zt. Nicht verfügbar
Letztverbrauchergruppe B (ab 1.000.001 kWh)	z. Zt. Nicht verfügbar
Letztverbrauchergruppe C¹⁾ (ab 1.000.001 kWh)	z. Zt. Nicht verfügbar

1) Nach KWKG-Gesetz: Letztverbraucher mit Jahresverbrauch >1.000.000 kWh, die nachweislich dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes übersteigen.

2) Die Höhe der Umlage nach KWKG-G ist auf www.netztransparenz.de veröffentlicht. Die Umlage gilt vorbehaltlich geänderter Angaben.

Offshore-Entscheidungsumlage gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) § 17 f

	EnWG ²⁾
	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A (bis 1.000.000 kWh)	z. Zt. Nicht verfügbar
Letztverbrauchergruppe B (ab 1.000.001 kWh)	z. Zt. Nicht verfügbar
Letztverbrauchergruppe C¹⁾ (ab 1.000.001 kWh)	z. Zt. Nicht verfügbar

1) Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh

2) Die Höhe der Offshore-Entscheidungs-Umlage nach EnWG ist auf www.netztransparenz.de veröffentlicht. Die Umlage gilt vorbehaltlich geänderter Angaben.

Umlage gemäß Strom Netzentgeltverordnung (StromNEV) § 19 Abs. 2

	StromNEV ⁴⁾
	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A¹⁾ (bis 1.000.000 kWh)	z. Zt. Nicht verfügbar
Letztverbrauchergruppe B²⁾ (ab 1.000.001 kWh)	z. Zt. Nicht verfügbar
Letztverbrauchergruppe C³⁾ (ab 1.000.001 kWh)	z. Zt. Nicht verfügbar

1) Letztverbrauchergruppe A:
 Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A.

2) Letztverbrauchergruppe B:
 Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 Ct/kWh.

3) Letztverbrauchergruppe C:
 Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes übersteigen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 Ct/kWh.

4) Die Höhe der Umlage nach StromNEV 19 Abs. 2 ist auf www.netztransparenz.de veröffentlicht. Die Umlage gilt vorbehaltlich geänderter Angaben.

Umlage für abschaltbare Lasten gemäß Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) § 18

	AbLaV ¹⁾
	ct/kWh
Letztverbraucher	z. Zt. Nicht verfügbar

1) Die Höhe der Umlage nach AbLaV § 18 ist auf www.netztransparenz.de veröffentlicht. Die Umlage gilt vorbehaltlich geänderter Angaben.

Alle vorgenannten Preisbestandteile gelten vorbehaltlich etwaiger Gesetzesänderungen oder behördlicher Festlegungen. Sie sind freibleibende Nettopreise, die sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19 %) sowie sonstiger gesetzlicher Steuern verstehen.

Preisblatt Netznutzung Strom
NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
 (Frankfurt am Main)
Netzentgelte
 gültig ab 01.01.2018

Konzessionsabgabe

Gemäß der mit der Stadt Frankfurt am Main geschlossenen Konzessionsvereinbarung werden folgende Abgaben verrechnet:
 (siehe § 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV)):

Abnahmestelle	Konzessionsabgabe ¹⁾
Hochspannung und Mittelspannung (HS, HS/MS und MS):	ct/kWh
Sonderverträge	0,11
Niederspannung (MS/NS und NS):	
Ein- und Zweitarifmessung in der Hochlastzeit (HT):	2,39
Schwachlastzeit (NT):	0,61
Übersteigt die gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und beträgt der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh pro Abnahmestelle, so gilt der verminderte Satz von:	0,11
Sonderverträge (z. B. Elektrische Speichersysteme, Direktheizsysteme und Wärmepumpen):	0,11

1) Konzessionsabgaben-Befreiung aufgrund der Grenzpreisregelung nach KAV § 2 kann nur durch Testatvorlage erfolgen (s. a. Lieferantenrahmen- bzw. Netznutzungsvertrag).

Vergütung und Entgelt bei Mengenabweichungen

Bei Kunden ohne registrierender Lastgangmessung wird bei Mengenabweichungen gemäß § 13 StromNZV ein symmetrischer Preis auf Grundlage monatlicher Marktpreise (durchschnittlicher Preis für Baseload-Strom „Phelix Month Base“ an der EEX je Monat) vergütet bzw. berechnet.

Umspannverluste

Erfolgt die Messung nicht auf der Netzebene des vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunktes, werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten (Leistung und Arbeit) berücksichtigt. Bei NRM liegt der Faktor bei 1,5 % in der MS/NS-Ebene bzw. 0,5 % in der HS/MS-Ebene.

Blindstrommehrbedarf für Kunden mit registrierender Lastgangmessung

Überschreitet die gesamte während eines Monats bezogene Blindarbeit 48,4 % der während des Monats bezogenen Wirkarbeit, so hat der Kunde die Blindarbeit (kvarh), die 48,4 % der Wirkarbeit (kWh) überschreitet mit einem Preis von 0,98 ct/kvarh zu vergüten.

Zusätzliche Dienstleistungen

Die Entgelte für Sperrung bzw. Entsperrung finden Sie in den auf unserer homepage unter nachfolgend genanntem link veröffentlichten Ergänzenden Bedingungen der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

<https://www.nrm-netzdienste.de/netzanschluss/strom/verordnungen-bestimmungen.html>

Alle vorgenannten Preisbestandteile gelten vorbehaltlich etwaiger Gesetzesänderungen oder behördlicher Festlegungen. Sie sind freibleibende Nettopreise, die sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19 %) sowie sonstiger gesetzlicher Steuern verstehen.